

## **Corona Virus – Rechtliche Situation**

Information Rechtsdienst bso

Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus verzeichnet der Verband vermehrt Anfragen von Mitgliedern, welche sich mit Absagen von Workshops oder Auftragskündigungen konfrontiert sehen. Aus rechtlicher Sicht sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Workshops und Beratungsaufträge basieren in der Regel auf privatrechtlichen Verträgen. Die Rechtsfolgen von Absagen hängen daher grundsätzlich von den vertraglichen Absprachen zwischen den Parteien ab. Zudem besteht stets die Möglichkeit, zwischen den Vertragsparteien auch nachträglich eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- Beratungen und Workshops fallen in aller Regel unter das Auftragsrecht. Dabei ist zu beachten, dass ein Auftrag grundsätzlich von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden kann (Art. 404 Abs. 1 OR). Diese Norm ist zwingend. Die Parteien können daher nicht mittels Vereinbarung oder AGBs davon abweichen.
- Wird ein Auftrag gekündigt oder widerrufen, sind mangels anderer Abrede diejenigen Aufwendungen und Auslagen zu entschädigen, welche bis dahin angefallen sind. Darüber hinausgehende Vorauszahlungen sind zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Entschädigung des entgangenen Gewinns besteht in aller Regel nicht. Diese Rechtsfolgen gelten auch bei objektiver Unmöglichkeit der Auftragserfüllung (z.B. bei einem behördlichen Verbot).
- Zusätzlicher Schadenersatz ist lediglich geschuldet, wenn die Auflösung des Auftragsverhältnisses zur Unzeit erfolgt (Art. 404 Abs. 2 OR). Eine Kündigung zur Unzeit liegt immer dann vor, wenn eine Kündigung ohne wichtigen Grund in einem ungünstigen Moment erfolgt und der anderen Partei besondere Nachteile verursacht. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann bei einer Pandemie nicht generell beantwortet werden und ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei Absagen von Workshops wird beiden Vertragsparteien dazu geraten, eine allfällige Versicherungsdeckung abzuklären.

Bern, 16. März 2020